P L A N B E A R B E I T U N G

1. Aufstellung des Bebauungsplanes: . . . Unterhof II . . . . . .
   Gemeinderatsbeschluß vom . . . 5.5.1964 § 153
   9. Jan. 1970 Nr. 1 Mitteilblatt Nr. 5/66
2. Bekanntmachung über öff. Auslegung: . . 4.2.1966 Anschlagtafel
   B.V. 27.1.66, § 38
3. Öffentliche Auslegung: vom . 24.2.66 . bis . 24.3.1966
   19. Jan. 70 20. Febr. 1970
4. Träger öffentlicher Belange: . . . Flurbereinigungsamt
   . . . Energieversorgung Schwaben
   . . . Kreisstelle für Naturschutz- und
   . . . Landschaftspflege
   . . . Wasserwirtschaftsamt
   . . . Straßenbauamt
5. Entscheidung über Bedenken und Anregungen:
   Gemeinderatsbeschluß vom . . . . . -
6. Beschluß über den Bebauungsplan (Satzung): 27. Febr. 1970 § 139
   Gemeindratsbeschluß vom . . . ~~6. April 1966 § 62~~
7. Genehmigung des Bebauungsplanes: . . . . . .
8. Öffentliche Bekanntmachung: . . . . . .
9. Öffentliche Auslegung: . . . . . .

Gemeinde: **Berg**

Name: **Unterhof II**

BP/VBP	örtl. Bauvorschriften Satzungsbeschluss ab 01.01.1996	Änderungen u. Erweiterungen	Satzungsbeschluss	In Kraft getreten
BP	-		**27.02.1970**	**19.10.1970**

Gemeinde Berg · Bürgermeisteramt · Lkr. Ravensburg

116 I

Genehmigt mit Erlaß des
LRA Ravensburg vom 23.9.1970

Planergänzungsbestimmungen

zum Bebauungsplan "Unterhof II"

Weiterer Inhalt des Bebauungsplanes (§9 BBauG):

1. Art der baulichen Nutzung:
   Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung:
   Geschoßflächenzahl höchstens 0,4 nach § 17 BauNVO.
   Zahl der Vollgeschosse = 1

3. Bauweise:
   Offene Bauweise nach § 22 BauNVO.
   a) Wohnbauten:
      1 geschossig
      Dachform: Satteldächer
      Dachneigung: 30°
      Kniestöcke: Nicht zugelassen
      Dachaufbauten: Nichtzugelassen
      Firstrichtung: Siehe Bebauungsplan

   b) Nebengebäude, Schuppen und Kleintierställe sind nicht zugelassen.

   c) Garagen: Die Garagen sind mit dem Wohngebäude einzuplanen
      Vor den Garagen muß ein Abstellplatz von mindst. 5 m vorhanden sein.

4. Höhenlage: Die Höhenlage der Wohngebäude ist in einem amtlichen Geländeschnitt einzuzeichnen.

5. Begründung: Der Bebauungsplan "Unterhof II" erweitert das bestehende Wohngebiet Unterhof und setzt für das Wohngebiet "Unterhof II" die städtebauliche Ordnung fest.

   Der Gemeinde werden an Erschliessungskosten ca. ..... 6000,- DM entstehen.

   Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Ergänzung: Überschreitung der Baulinie und Baugrenze.
Folgende Gebäudeteile sind nach § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zugelassen, wenn sie die Baulinie und Baugrenze überschreiten: Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Sonnenschutzeinrichtungen feststehend, Balkone, Terrassen und Veranden.
Zulässig sind als Überschreitungen: Im seitlichen Grenzabstand bis zu einer Länge von 40 % der jeweiligen Gebäudeseite und einer Tiefe von max. 1,50 m. Über die übrigen Baulinien und Baugrenzen auf die gesamte Gebäudeseite und bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m, sofern sie nicht den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

Einfriedigungen sind mit Hecken oder Holzbohlenzäunen bis 0,80 m Höhe auszuführen. Eingewachsene Drahtwildzäune sind zugelassen. Betonpfosten sind nicht zugelassen. Massive Sockel sind einheitlich zu gestalten und dürfen höchstens 0,20 m über Straßen- bzw. Geländehöhe ausgeführt werden.

Berg, den 10. Dezember 1969